

2. Die Zweiteilung des Finanzstrafverfahrens

2.1. Allgemeines

Je nach strafbestimmendem Wertbetrag des dem Beschuldigten zur Last gelegten Finanzvergehens sowie je nach dem Grad des ihm zur Last gelegten Verschuldens ist für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens entweder die Finanzstrafbehörde oder das ordentliche Gericht zuständig. Im erstgenannten Fall spricht man vom verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren, im zweitgenannten Fall vom gerichtlichen Finanzstrafverfahren.

2.2. Das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren

Die Finanzstrafbehörde ist zur Ahndung sämtlicher Finanzordnungswidrigkeiten sowie zur Ahndung der (in praxi bedeutungslosen) selbstverschuldeten Berausung (§ 52 FinStrG) zuständig. Dies ergibt sich aus § 53 Abs 5 FinStrG, welcher anordnet, dass das Gericht diese Delikte „niemals zu ahnden“ hat.

Weiters ist die Finanzstrafbehörde unabhängig vom strafbestimmenden Wertbetrag zur Ahndung sämtlicher (grob) fahrlässig begangener Finanzvergehen zuständig. Dies ergibt sich aus § 53 Abs 6 FinStrG, der die Finanzstrafbehörde für zuständig erklärt, all jene Finanzvergehen zu ahnden, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fallen – die Gerichtszuständigkeit begründen können nämlich stets nur vorsätzlich begangene Finanzvergehen.

Außerdem ist die Finanzstrafbehörde zuständig, jene vorsätzlich begangenen Finanzvergehen zu ahnden, deren strafbestimmender Wertbetrag die Grenze für die Gerichtszuständigkeit nicht überschreitet (siehe sogleich unter 2.3.).

Rechtsgrundlage des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens ist das FinStrG, dh auch das Verfahrensrecht ist grundsätzlich im FinStrG geregelt.

In erster Instanz sind entweder der Einzelbeamte oder der Spruchsenat als Organe der Finanzstrafbehörde zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig. Gegen deren Entscheidungen kann ein Rechtsmittel an das BFG erhoben werden, dessen Entscheidungen grundsätzlich der Überprüfung durch VfGH und VwGH zugänglich sind.

2.3. Das gerichtliche Finanzstrafverfahren

Die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts begründen nur vorsätzlich begangene Finanzvergehen, deren strafbestimmender Wertbetrag eine gewisse Grenze über-

3.3.1.1. Allgemeines

Die rechtlichen Wirkungen des Finanzstrafverfahrens sind im Arbeitsrecht vor allem im Bereich der Begründung, Aufrechterhaltung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu finden. Auch ist danach zu fragen, ob etwaige kollektivrechtlich verankerte Disziplinarordnungen rechtliche Wirkungen an ein Finanzstrafverfahren knüpfen. Weiters kommen rechtliche bzw faktische Wirkungen eines Finanzstrafverfahrens auf den beruflichen Aufstieg eines Beschuldigten bzw Angeklagten in Betracht.

Zu fragen ist dabei grundsätzlich immer nach dem beruflichen Bezug des Finanzstrafverfahrens für das jeweilige Arbeitsverhältnis. So wird ein wegen eines außerberuflich begangenen Finanzvergehens gegen einen AN geführtes Finanzstrafverfahren arbeitsrechtlich von vornherein weniger Wirkungen entfalten können als ein Finanzstrafverfahren, das gegen einen AN wegen berufsbezogener oder gar im Dienst begangener Finanzvergehen geführt wird.

Für die Praxis besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie der AG eines Beschuldigten bzw Angeklagten überhaupt von dem gegen seinen AN geführten Finanzstrafverfahren erfahren soll. Dafür gibt es in praxi mehrere Möglichkeiten: Wird ein Beschuldigter wegen des Verdachts auf Begehung eines Finanzvergehens in Haft genommen oder muss er wegen eines Finanzvergehens eine Freiheitsstrafe verbüßen, so wird sich dies dem AG uU dadurch zeigen, dass der AN nicht zur Arbeit erscheint. Für dieses Nichterscheinen wird der AN dann mitunter wahrheitsgemäß seinen Aufenthalt in Untersuchungs- bzw in Strafhaft angeben, wodurch der AG von dem Finanzstrafverfahren erfährt. Unabhängig von der Verhängung einer U-Haft oder Strafhaft, die im Finanzstrafverfahren ohnehin die Ausnahme ist, können auch Medienberichte, beruflich-private Indiskretionen oder ungeschicktes Verhalten des AN dazu führen, dass der AG von dem gegen seinen AN geführten Finanzstrafverfahren Kenntnis erlangt. Kommt es zB am Arbeitsplatz des AN oder in für den AG wahrnehmbarer Weise zu Ermittlungsmaßnahmen wegen des auf Begehung eines Finanzvergehens (zB zu einer Hausdurchsuchung am Arbeitsplatz), so wird der AG ebenfalls von dem gegen seinen AN behördlicherseits bestehenden Verdacht erfahren. Ermittlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz eines Beschuldigten bzw Angeklagten haben freilich oft auch Vorwürfe zum Gegenstand, die nicht nur den AN, sondern auch den AG treffen.

3.3.1.2. Freistellung vom Dienst (Suspendierung)

3.3.1.2.1. Allgemeines

Mit der Freistellung vom Dienst (Suspendierung) verzichtet der AG einseitig auf die Leistungserbringung durch den AN. Seine eigene Gegenleistung, die Zahlung des Arbeitsentgelts, muss er in einem solchen Falle weiterhin erbringen. Die

Bei lebensnaher Betrachtung sind für Arbeiter die Möglichkeiten bzw Gefahren, im Dienst Finanzvergehen zu begehen, deutlich weniger zahlreich als für Angestellte – Tätigkeiten in Buchhaltung, Kassaführung und Rechnungswesen sind schließlich klassische Angestelltentätigkeiten. Bisweilen kann es aber dennoch vorkommen, dass sich auch Arbeiter im Dienst eines Finanzvergehens schuldig machen.

Beispiel

Ein Monteur eines in Österreich ansässigen Handwerkerunternehmens bekommt von seinem AG den Auftrag, mit dem Kfz seines AG in die Schweiz zu fahren, um dort einen Montageauftrag auszuführen. Die Fahrt mit dem dienstlichen Kfz benutzt er dazu, Waren über die Grenze zu schmuggeln.

Arbeitgeber als Mittäter, Beitragstäter, Bestimmungstäter oder „Mitwisser“

Hat der AG selbst an dem Finanzvergehen mitgewirkt, das dem Arbeiter nun zur Last gelegt wird bzw wegen dessen er bestraft oder verurteilt wird, oder war er Beitrags- bzw Bestimmungstäter des Finanzvergehens, so ist ihm die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses nicht unzumutbar bzw macht dies den Arbeiter des Vertrauens des AG nicht unwürdig. Dies gilt für außerdienstlich wie dienstlich begangene Finanzvergehen. Ist der AG zwar nicht Mittäter oder Beteiligter, hat jedoch Kenntnis davon, dass sein AN Finanzvergehen begangen hat oder begeht, ohne dagegen etwas zu unternehmen, so wird ihm die Weiterbeschäftigung bis zum Ende der Kündigungsfrist nicht unzumutbar sein und die Entlassung des AN nicht in Betracht kommen.

§ 82 lit i GewO 1859 – Entlassungsgrund der gefänglichen Anhaltung

Dieser Entlassungsgrund ist verwirklicht, wenn ein Arbeiter behördlich angehalten wird, sich in U-Haft oder Strafhaft befindet und dies länger als 14 Tage dauert. Auch die Verbüßung verwaltungsbehördlicher Freiheitsstrafen⁶² sowie von Ersatzfreiheitsstrafen für eine Geldstrafe verwirklicht den Entlassungsgrund. Ob die Tat, derentwegen der Arbeiter gefänglich angehalten wird, einen Bezug zum Arbeitsverhältnis hat, ist unerheblich. Auch auf ein Verschulden des Arbeiters kommt es nicht an – selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Freiheitsentziehung zu Unrecht erfolgte, wird die Entlassung dadurch nicht zu einer ungerechtfertigten.

Freiheitsentziehungen wegen eines Finanzvergehens sind in der Praxis nicht sehr häufig. Am häufigsten kommt die Freiheitsentziehung in Gestalt der Ersatzfreiheitsstrafe für nicht einbringlich zu machende Geldstrafen vor. Auch diese wurde aber durch § 3a StVG deutlich zurückgedrängt.

Kommt es vor oder nach Abschluss des Strafverfahrens zu einer Freiheitsentziehung, so wird daher in vielen Fällen schon unabhängig von der Dauer ein Fall

62 OGH 11.11.2004, 8 ObA 55/04b.

Arbeitsinspektorate von einer derartigen Verurteilung eines Ausbilders zu verständigen.⁹⁰

3.3.2. Vertragsbedienstetenrecht

Das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten (VB) beruht, gleich wie jenes der AN, auf privatrechtlichem Vertrag. Es besteht zwischen einer natürlichen Person und einer Gebietskörperschaft und hat eigene Vertragsbedienstetengesetze des Bundes bzw der Länder als Rechtsgrundlage. Ausnahmsweise kann ein Vertragsbedienstetenverhältnis auch gegenüber anderen juristischen Personen bestehen (zB gegenüber Universitäten, vgl §§ 49a ff VBG). Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis sind im ordentlichen Rechtsweg, also vor den Arbeitsgerichten, auszutragen.

Inhaltlich weichen die Regelungen zwischen herkömmlichem Arbeitsrecht und Vertragsbedienstetenrecht doch erheblich voneinander ab. Besonders hervorstechend ist, dass Vertragsbedienstete nach Ablauf einer bestimmten Zeit nur noch bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds gekündigt werden können. In Bezug auf seine Bestandfestigkeit ist ihr Dienstverhältnis dem eines Beamten zwar nicht gleichwertig, diesem aber doch zumindest angenähert.

Aufgrund der engen Beziehung des Dienstverhältnisses eines VB wird das Finanzverfahren eines VB bzw ein gegen einen VB geführtes Finanzstrafverfahren tendenziell stärkere Auswirkungen auf das Dienstverhältnis zeitigen müssen als auf das Dienstverhältnis eines gewöhnlichen Angestellten oder Arbeiters.

Das Vertragsbedienstetenrecht des Bundes weicht von jenem der Länder zwar in zahlreichen Punkten ab. Was die gesetzliche Formulierung von Kündigungs- und Entlassungsgründen anlangt, sind die Vertragsbedienstetenrechtsregime von Bund, Ländern und Gemeinden relativ ähnlich. Die rechtlichen Wirkungen eines Finanzstrafverfahrens werden daher anhand des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes erläutert.

Das Recht der VB des Bundes ist im Vertragsbedienstetengesetz (VBG) geregelt. Ihm unterfallen grundsätzlich alle Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (§ 1 Abs 1 VBG) oder zu vom Bund kontrollierten Stiftungen, Anstalten und Fonds (§ 1 Abs 2 VBG) stehen. § 1 Abs 3 enthält eine Auflistung von Dienstnehmern, auf die das VBG nicht zur Anwendung kommt. § 1 Abs 5 ermächtigt die BReg, weitere Gruppen von VB von der Anwendung des VBG auszunehmen oder ausgenommene Gruppen von VB der Anwendung des VBG zu unterstellen.

3.3.2.1. Kündigung

Gem § 32 Abs 1 VBG kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur noch schriftlich unter Angabe eines Kündi-

⁹⁰ Siehe hierzu auch den Erlass des BMVRDJ vom 3.1.2020 über die Verständigungspflichten in Strafsachen gegen Lehrberechtigte und Ausbilder, BMVRDJ-S 490.001/0023-IV 3/2019.

3.3.6.1. Ausschließung von der Ausübung eines Gewerbes

In § 13 GewO sind die Gründe für die Ausschließung von der Ausübung eines Gewerbes normiert. Sie sollen gewährleisten, dass die Ausübung eines Gewerbes durch die jeweilige Person keine öffentlichen Interessen gefährdet. Liegt ein Ausschlussatbestand vor, so hindert dies auch bei lediglich anmeldepflichtigen Gewerben bereits ex lege das Entstehen der Gewerbeberechtigung.¹⁴¹

Wer dennoch ein Gewerbe ausüben möchte hat gem § 26 Abs 1 GewO die Nachsicht der fehlenden Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes zu beantragen. Ob die Nachsicht erteilt wird, ist von einer Prognoseentscheidung abhängig zu machen, die jener in § 87 Abs 1 Z 1 GewO nachgebildet ist. Was die inhaltlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit angeht gelten daher für die Ausschließung von der Ausübung eines Gewerbes einerseits und für die Entziehung einer Gewerbeberechtigung andererseits in etwa dieselben Anforderungen (Näheres zur Prognoseentscheidung siehe den Abschnitt über die Entziehung der Gewerbeberechtigung 3.3.6.2.).

Im Einzelnen stellen sich die Gründe für die Ausschließung von der Ausübung eines Gewerbes wie folgt dar.

3.3.6.1.1. § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO – gerichtliche Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Gemäß § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO ist von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wer von einem Gericht wegen einer „sonstigen strafbaren Handlung“ zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Gemäß § 13 Abs 1 Z 2 GewO setzt die Ausschließung außerdem voraus, dass die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Mit der „sonstigen strafbaren Handlung“ meint die *leg cit* jene strafbaren Handlungen, die nicht in § 13 Abs 1 Z 1 lit a aufgezählt sind (betrügerisches Vorenthalten von SV-Beiträgen udgl, diverse Kridadelikte).

Finanzvergehen werden von § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch sind sie nach der Rsp vom Begriff des „sonstigen strafbaren Handlungen“ mitumfasst.¹⁴² Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind (damit sind va auch die im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen gemeint), ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen.¹⁴³ Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten. Für im Ausland verwirk-

141 VwGH 28.1.1997, 96/04/0267; 21.03.1995, 94/04/0231.

142 So ausdrücklich VwGH 17.9.2010, 2010/04/0026; Vgl zB auch VwGH 4.8.2016, Ra 2016/04/0082.

143 Bei Verhängung einer teils unbedingten, teils bedingten Geldstrafe hat die Gewerbebehörde die jeweilige Ersatzfreiheitsstrafe unabhängig davon zu berücksichtigen, ob der unbedingte Teil bereits entrichtet wurde oder nicht (VwGH 9.4.2014, 2013/04/0026).

Umso mehr verwundert, dass das Berufsrecht zahlreicher freier Berufe keine ausdrücklichen Regelungen über die Ausschließung vom Berufszugang bzw über die Entziehung der Berufsbefugnis für den Fall der strafgerichtlichen Verurteilung eines (angehenden) Berufsträgers enthält. Den breiten Interpretationsspielraum auszufüllen, den einschlägige Generalklauseln lassen, bleibt in solchen Fällen der Rsp überlassen. Aber auch in den Berufsrechtsgesetzen enthaltene, Finanzvergehen ausdrücklich ansprechende Regelungen weichen beträchtlich voneinander ab.

3.3.7.1. Wirtschaftstrehänder und Berufsanwärter

Gerade Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (Sammelbegriff: Wirtschaftstrehänder) kommt im Zusammenhang mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten eine zentrale Funktion für das Rechtsleben zu. Daher verwundert es nicht, dass das Berufsrecht dieser Berufsgruppe an ein Finanzstrafverfahren bzw an die Bestrafung oder Verurteilung eines (angehenden) Berufsträgers wegen eines Finanzvergehens besonders strenge Rechtsfolgen knüpft.¹⁷²

3.3.7.1.1. Besondere Vertrauenswürdigkeit nach § 9 WTBG als Bestimmungsvoraussetzung

Nach § 8 Abs 1 Z 2 WTBG 2017 bildet die in § 9 WTBG 2017 geregelte besondere Vertrauenswürdigkeit eine Voraussetzung für die öffentliche Bestellung zum Wirtschaftstrehänder (Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer).

Gemäß § 9 WTBG 2017 liegt die besondere Vertrauenswürdigkeit ua dann nicht vor, wenn jemand rechtskräftig von einem Gericht wegen eines Finanzvergehens (§ 9 Z 1 lit c WTBG 2017) oder von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit; § 9 Z 1 lit d WTBG 2017) bestraft worden ist und diese Verurteilung oder Bestrafung noch nicht getilgt oder die Beschränkung der Auskunft gem § 6 Abs 2 oder § 6 Abs 3 TilgG noch nicht eingetreten ist (§ 9 Z 2 WTBG 2017).

Rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen wegen eines Finanzvergehens führen daher – noch nicht eingetretene Tilgung vorausgesetzt – grundsätzlich zur Ausschließung von der öffentlichen Bestellung, und zwar unabhängig von der Höhe der vom Gericht verhängten Strafe (§ 9 Z 1 lit c WTBG 2017). Eine Ausnahme hiervon bildet die Bestimmung über die objektive Konnexität: Nach dieser treten die Rechtsfolgen einer gerichtlichen Verurteilung für jene Tatbeteiligten nicht ein, die eigentlich von der Finanzstrafbehörde zu verfolgen wären, jedoch (nur) deshalb vom Gericht abzuurteilen sind, weil das Gericht für den unmittelbaren Täter zuständig ist (§ 53 Abs 4 FinStrG). Ist die Verurteilung bereits getilgt, so stellt sie keinen Ausschließungsgrund mehr dar. Auch eine der beschränkten Auskunft nach § 6 Abs 2 und 3 TilgG unterliegende Verurteilung lässt die beson-

¹⁷² Hingegen bestehen demgemäß keine verfassungsrechtlichen Bedenken, vgl VfGH 23.10.1980, B 589/78.

recht in praxi eher einen Nebenschauplatz anwaltlicher Tätigkeit darstellt, während es den Kernbereich der Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhanders darstellt. Außerdem ist über die im Berufsrecht der Rechtsanwälte angeordneten Rechtsfolgen eines (finanz-)strafrechtlichen Fehlverhaltens grundsätzlich im Disziplinarverfahren zu entscheiden.

Maßgebliche Rechtsquelle ist also in erster Linie das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt; BGBl 1990/494 idgF) und erst in zweiter Linie die RAO.

3.3.7.2.1. Einstweilige Maßnahmen nach anwaltlichem Disziplinarrecht

§ 19 DSt erlaubt es dem Disziplinarrat, gegen einen RA einstweilige Maßnahmen zu beschließen. Bei diesen handelt es sich um Sicherungsmaßnahmen, die dazu dienen, das Disziplinarverfahren seinen Zweck erreichen zu lassen mit rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens treten sie jedenfalls außer Kraft (§ 19 Abs 5 DSt).

In folgenden, iZm einem Finanzstrafverfahren einschlägigen Fällen kommen einstweilige Maßnahmen in Betracht: Gegen den RA wird als Beschuldigter oder Angeklagter ein Strafverfahren nach der StPO geführt (§ 19 Abs 1 Z 1 DSt); der RA wurde wegen einer strafbaren Handlung vom Gericht rechtskräftig verurteilt (§ 19 Abs 1 Z 2 DSt); es wurde gegen den RA die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste ausgesprochen (§ 19 Abs 1 Z 3 DSt).

Die Tatbestände der § 19 Abs 1 Z 1 und 2 DSt sind für **gerichtliche Finanzstrafverfahren** einschlägig. Für **verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren** sind sie es hingegen nicht, da auf diese nicht die StPO zur Anwendung kommt, sondern das Verfahrensrecht des FinStrG. Die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens gegen einen RA bildet also für sich genommen genauso wenig einen Grund für die Verhängung vorläufiger Maßnahmen wie die Bestrafung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren.

Allerdings kann ein gerichtliches Finanzstrafverfahren bereits Anlass zu einer einstweiligen Maßnahme geben, bevor Anklage erhoben wurde: § 19 Abs 1 Z 1 DSt lässt das Eintreten eines RA in die Stellung als Beschuldigter nach der StPO für die Verhängung einer einstweiligen Maßnahme bereits genügen. Dies steht im Gegensatz zur Suspendierung eines Wirtschaftsprüfers, welche zumindest die Anklageerhebung sowie die Rechtskraft dieser Anklage voraussetzt (§ 106 Abs 1 Z 2 lit c WTBG 2017).

Sollte ein Verstoß gegen finanzstrafrechtliche Bestimmungen der Grund sein, die Streichung von der Liste auszusprechen, so dient § 19 Abs 1 Z 3 DSt dazu, für die Zeit zwischen dem Ausspruch der Streichung und der Rechtskraft dieser Entscheidung sicherstellen zu können, dass Standesinteressen bzw öffentliche Interessen keinen Schaden erleiden (zur Streichung von der Liste siehe weiter unten 3.3.7.2.2.).

3.3.7.3. Notare und Notariatskandidaten

Mit dem Beruf des Notars gehen zumindest gleich hohe Anforderungen an die persönliche Integrität und Korrektheit der Berufsausübung einher wie an jenen des RA, ist mit der Amtsführung als Notar doch auch die Verrichtung hoheitlicher Tätigkeiten und die Errichtung öffentlicher Urkunden verbunden. Dementsprechend streng ist auch das notarielle Berufs- und Disziplinarrecht.

Denkbare Rechtsfolgen des Finanzvergehens eines Notars oder Notariatskandidaten oder überhaupt nur eines gegen ihn eingeleiteten Finanzstrafverfahrens können insbesondere sein:

- Erlöschen des Amtes gemäß § 19 Abs 1 lit f NO durch eine von einem inländischen Gericht ausgesprochene Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe.
- Erlöschen des Amtes in Folge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disziplinarerkenntnisses gemäß § 19 Abs 1 lit h NO.
- Suspension vom Amte durch das Disziplinargericht gemäß § 180 Abs 1 lit a und b NO; als mittlere Vorkehrung provisorische Suspension bei Gefahr am Verzug gemäß § 180 Abs 2 NO.
- Verhängung einer Disziplinarstrafe wegen einer Standespflichtverletzung gemäß § 156 ff NO.

3.3.7.3.1. Mittlerweilige Vorkehrungen gemäß § 180 Abs 1 NO

Gemäß § 180 Abs 1 NO hat das Disziplinargericht (OLG oder LG) die Suspension vom Amt als mittlere Vorkehrung zu verhängen, wenn der Notar im Zuge des Strafverfahrens nach der StPO verhaftet wird (lit a) oder, wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disziplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens nach StPO bedenklich erscheint (lit b). § 180 Abs 1 NO enthält noch weitere Suspensionstatbestände, welche jedoch für den Fall der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegen einen Notar oder einen Notariatskandidaten nicht einschlägig sind.

Ist bei Belassung im Amt „Gefahr am Verzug“, so kann jenes Gericht erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet, die provisorische Suspension verfügen. Es hat in einem solchen Fall gleichzeitig dem Disziplinargericht die Verfügung der provisorischen Suspension zu erstatten (dh mitzuteilen, zur Kenntnis zu bringen). Das Disziplinargericht hat in einem solchen Fall unverzüglich, längstens jedoch binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung, die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben (§ 180 Abs 2 NO).

Mittlerweilige Vorkehrungen nach § 180 NO können nur wegen der in § 180 Abs 1 NO aufgezählten Tatbestände verhängt werden. Insbesondere bei Verdacht auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 156 Abs 2 NO kommt die Verhängung

und schon gar nicht während eines laufenden Insolvenzverfahrens gerichtlich überprüft, sondern nur auf Antrag oder von Amts wegen bei Hervorkommen von Anzeichen für deren Fehlen.²⁵⁹

3.3.10. Vergaberecht

Ohne Zweifel kann die Bestrafung oder Verurteilung wegen eines Finanzvergehens auch im Vergaberecht Konsequenzen zeitigen. Mit der jüngsten Totalrevision des BVergG durch Erlassung des BVergG 2018 (BGBl I 2018/65 idgF) wurden jene Tatbestände, aufgrund derer die berufliche Zuverlässigkeit eines Unternehmers zu verneinen und dieser vom Vergabeverfahren auszuschließen ist, im Vergleich zum Regime des BVergG deutlich konkretisiert: Gemäß § 68 Abs 1 Z 4 BVergG 2006 war ein Unternehmer vom Vergabeverfahren auszuschließen, „wenn gegen ihn oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtsgültiges rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.“ Nach der Rsp erfüllte eine gerichtliche Verurteilung wegen Abgabenhinterziehung diesen Tatbestand.²⁶⁰ Diese generalklauselhafte Bestimmung ist detaillierteren Regelungen gewichen:

Gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 hat ein Auftraggeber einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der öffentliche Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung des Unternehmers hat, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a StGB), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 UWG), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw ein entsprechender Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.

Weiters hat ein Auftraggeber gemäß § 78 Abs 1 Z 6 BVergG 2018 einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der Unternehmer seine **Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben** in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, nicht erfüllt hat und dies

259 Reisch in Koller/Lovrek/Spitzer (Hrsg), IO § 80 Rz 14 und 16.

260 VwGH 25.3.2014, 2012/04/0145; BVA 22.06.2012, N/0053-BVA/08/2012-93; UVS Kärnten 10.8.2012, KUVS-1602/21/2012.

formuliert, sie erfasst nämlich ihrem ausdrücklichen Wortlaut nach nur Verstöße gegen die Bestimmungen über die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals, nicht jedoch andere abgabenrechtliche Verstöße iZm der Tätigkeit als Wettunternehmer.

3.4. Rechtliche Wirkungen für den Privatbereich

Nachfolgend sollen die rechtlichen Wirkungen des Finanzstrafverfahrens für den Privatbereich erläutert werden. Die Abgrenzung zwischen Privatbereich und „Beruf und Betrieb“ ist dabei nur in einer typisierenden Betrachtungsweise gemeint: So kann selbstverständlich bspw das Grundverkehrsrecht auch für Beruf und Betrieb relevant sein, aber dies ist nicht notwendigerweise der Fall. Weiters sind Erbrecht und Familienrecht ebenfalls Rechtsmaterien, die typischerweise für den Privatbereich von Bedeutung sind, auch wenn ihre Relevanz für Beruf und Betrieb nicht zu leugnen ist.

3.4.1. Familienrecht

Ob ein gegen eine Person geführtes Finanzstrafverfahren bzw eine darin ergehende Bestrafung oder Verurteilung Rechtswirkungen auf familienrechtliche Ansprüche und Verhältnisse des Betroffenen haben kann, ist bislang (soweit ersichtlich) nicht untersucht worden.

Zu denken wäre vor allem an den Verlust von Unterhaltsansprüchen oder die Frage, ob das Finanzvergehen eines Ehegatten einen Scheidungsgrund darstellen kann. Ebenfalls interessant ist die Relevanz einer Strafanzeige, die von einem Ehegatten oder einem Kind gegen den anderen Ehegatten bzw gegen die Eltern wegen eines Finanzvergehens erstattet wird, zumal solche Anzeigen im Zuge heftiger familienrechtlicher Auseinandersetzungen in der Praxis immer wieder als Waffe eingesetzt werden.

3.4.1.1. (Anzeigen wegen) Finanzvergehen als Scheidungsgrund?

Gemäß § 49 EheG kann ein Ehegatte Scheidung unter anderem dann beantragen, wenn der andere Ehegatte durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Nach hM stellen abgabenrechtliche Verfehlungen, also auch Finanzvergehen, kein im Sinne dieser Bestimmung ehrloses oder unsittliches Verhalten dar, sodass sie als Scheidungsgrund von vornherein nicht in Betracht kommen. Dies gilt naturgemäß umso mehr, wenn das Finanzvergehen gemeinschaftlich mit dem anderen Ehegatten begangen oder von dem anderen Ehegatten gebilligt wird.²⁸¹

281 Aichhorn in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), EheG¹ § 49 Rz 29 mwN.